

Sylter Nachrichten

Hier zu Hause

I'm Your Man – Songs von Leonard Cohen

WESTERLAND Premiere im Teehaus Janssen: am heutigen Freitag, 20. Februar, ab 20 Uhr präsentiert der Sylter Musiker und Entertainer Oliver Strempler erstmals Songs von Leonard Cohen. Der kanadische Dichter und Sänger Leonard Cohen, geboren 1934, begeisterte auf seinen Welt-Tourneen von 2008 bis 2010 und von 2012 bis 2013 drei Generationen von Fans. Viele seiner Lieder wie „Suzanne“, „Hallelujah“ oder „Bird On the Wire“ genießen seit Jahren Kultstatus und wurden von Musikern wie Johnny Cash, Nick Cave, Joe Cocker, Billy Joel, Elton John, R.E.M., Sting oder U2 gecovered. Jetzt interpretiert auch Oliver Strempler die beliebtesten zeitlosen Lieder des „Godfather of Song“. Weitere Infos sowie Tickets gibt es im Teehaus Janssen, Strandstraße 28 in Westerland, Telefon 299811. Karten sind außerdem bei allen Sylter Vorverkaufsstellen erhältlich. Der Eintritt kostet 15 Euro, es besteht freie Platzwahl. *sr*

Finissage im Sylter Heimatmuseum

KEITUM Zu einer Finissage der Ausstellung „C.C. Feddersen. Ein Künstlerleben auf Sylt“ lädt die Sörling Forining am Sonntag, 22. Februar, um 17 Uhr, in das Sylter Heimatmuseum ein. Dank der großzügigen finanziellen Förderung durch die Nospa Kulturstiftung Nordfriesland und die Familie Feddersen konnte eine Publikation über das Leben und Werk des Künstlers produziert werden, die an diesem Nachmittag vorgestellt wird. Der Kunstgeschichtler Prof. Dr. Ulrich Schulte-Wülwer hat hierfür den Nachlass des Künstlers durchgesehen und stellte seine Forschungsergebnisse für den Katalog zur Verfügung. *sr*



Die neue Glasbläserin im Bahnhof: Antje Otto.

DEPPE

Keitums neue Glasbläserin

Antje Otto hat das Atelier von HaJü Westphal im Keitumer Bahnhofsgebäude übernommen

KEITUM Glas in seinen schönsten Ausformungen offeriert Antje Otto ab sofort im Keitumer Bahnhof. Die 34-Jährige setzt damit die Tradition ihres Vorgängers Hans-Jürgen Westphal fort, der an diesem Ort über Jahre hinweg eine Glasbläserie betrieb.

Den hochwertigen Gebrauchsgegenständen und Kunstobjekten ist unzweifelhaft anzusehen, dass sich auch Antje Otto mit viel Passion und Sachkenntnis auf außergewöhnliche Unikate versteht. Das Fundament für ihre hohe Qualifikation legte zunächst eine Ausbildung zur

Glas- und Porzellanmalerin, später feinernte Antje Otto ihr Können durch ein Studium für Glastechnik, zusätzlich legte sie die Prüfung zur Glasmaeisterin ab.

Ihr Meisterstück mit dem Titel „Ebbe und Flut“ dokumentierte da schon den Bezug zum Meer – hatte Antje Otto vor dem Studium doch fünf Jahre lang bei Hans-Jürgen Westphal gearbeitet. Nach der Hochschule führte sie zunächst in ihrer Heimatstadt Malente ein eigenes Atelier, ehe sie nun die Nachfolge von Westphal antrat.

„Die Rückkehr nach Sylt war ein bisschen wie nach Hause kommen“, freut sich die agile Künstlerin, deren Arbeiten durch den Einsatz verschiedener Techniken wie Glasverschmelzung, Glasmalerei oder Glasbläserie vor der Lampe eine facettenreiche Vielfalt erzielen. Ebenso reizvoll sind die reliefartigen Strukturen, die durch Sandstrahlen entstehen. In zeitloser Eleganz präsentieren sich im Keitumer Glaseratelier Gebrauchsgegenstände wie Gläser, Schalen oder Kerzenleuchter neben großformatigen Kunstobjekten und Glasbil-

dern sowie aparten Schmuckstücken wie Colliers, Armbändern und Ringen. Aber auch Auftragsarbeiten werden von Antje Otto kunstvoll ausgeführt.

Das Glaseratelier (Tel. 32933), in dem man der Kunsthandwerkerin bei den Arbeitsschritten häufig über die Schulter sehen kann, ist am heutigen Freitag von 11 bis 18 Uhr sowie am Biike-Wochenende jeweils von 11 bis 15 Uhr geöffnet – ab Montag dann werktags von 10 bis 13 Uhr und 15 bis 18 Uhr sowie sonntags von 10 bis 13 Uhr.

Frank Deppe

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 252) wird verordnet:

§ 1

Im Bereich des Amtes Landschaft Sylt dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 22. Februar 2015 aus Anlass der „Biike“ und am Sonntag, den 08. März 2015 aus Anlass des „Weltfrauentages“ in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170/1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern in den derzeit gültigen Fassungen werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 08. März 2015 außer Kraft.

Sylt, den 03.02. 2015

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

Gemeindeverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 252) wird verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Sylt dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 22. Februar 2015 aus Anlass der „Biike“ und am Sonntag, den 08. März 2015 aus Anlass des „Weltfrauentages“ in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170/1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern in den derzeit gültigen Fassungen werden von dieser Gemeindeverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 08. März 2015 außer Kraft.

Sylt, den 02.02. 2015

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung- BäderVO)* werden für den Bereich der Gemeinde Sylt die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

17. Dezember bis 8. Januar
sowie vom 15. März bis 31. Oktober
an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr

festgelegt.

Hinweise:

Während der o. g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmebewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14:00 bis 18:30 geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG*).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gem. § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Postfach 1140, 25813 Husum, einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Sylt, den 04.02. 2015

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin

* zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):

-Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung- BäderVO) vom 21.05.2013, GVBl. Schl.-H. S. 226
-Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11.2006, GVBl. Schl.-H. S. 243
-Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992, GVBl. Schl.-H. S. 254

Amt Landschaft
Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung- BäderVO)* werden für den Bereich der Gemeinde Sylt die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

17. Dezember bis 8. Januar
sowie vom 15. März bis 31. Oktober
an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr

festgelegt.

Hinweise:

Während der o. g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmebewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14:00 bis 18:30 geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14:00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG*).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gem. § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Postfach 1140, 25813 Husum, einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Sylt, den 03.02. 2015

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

* zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):

-Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung- BäderVO) vom 21.05.2013, GVBl. Schl.-H. S. 226
-Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11.2006, GVBl. Schl.-H. S. 243
-Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992, GVBl. Schl.-H. S. 254

Zuschüsse für Jugend und Sport noch beantragen

SYLT Zuschussanträge für die Gewährung von Jugendpflege- und Sportmitteln für dieses Jahr nimmt die Gemeinde Sylt noch bis zum 31. März entgegen. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt die Gemeinde Sylt jährlich Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendpflege) und zur Förderung des Sports (Sportmittel) bereit. Beide Zuwendungsarten werden auf Antrag gewährt, unabhängig von Förderungen Dritter. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht allerdings nicht. Die Anträge sind in diesem Jahr bis zum 31. März beim Hauptamt der Gemeinde Sylt, Birgit Kühne, einzureichen. Zum einen gibt es die Möglichkeit, einen Grundbetrag für die allgemeine Gruppen- oder Vereinsarbeit zu erhalten. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Sylt bis 25 Jahre. Daneben können beispielsweise auch Förderungen für Jugendfahrten, Ferienaktionen, Teilnahme an Sportwettkämpfen oder für besondere Anschaffungen beantragt werden. Die Mittelverwendung ist jeweils bis Ende Januar des darauf folgenden Jahres schriftlich nachzuweisen. In diesem Zusammenhang werden alle betroffenen Vereine noch einmal daran erinnert, ihre Verwendungsnachweise für Mittel, die im Jahr 2014 bewilligt wurden, beim Hauptamt einzureichen. *sr*

Antragsvordrucke, Verwendungsnachweise sowie die jeweiligen Richtlinien sind im Internet erhältlich unter www.gemeinde-sylt.de oder im Rathaus bei Birgit Kühne, Telefon: 04651/851-211, Email: birgit.kuehne@gemeinde-sylt.de

Die Zeitung für den ganzen Norden.

sh:z ...hier zu Hause

Schleswig-Holstein am Sonntag!